

Praktikumsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Studiengangs Elektrotechnik
und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vom 16. Juli 2014

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16. Juli 2014
<http://www.uni-kiel.de/sy/verzeichnis-2014.shtml>

Aufgrund des § 52 Absatz 10 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 25. Juni 2014 und Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 9. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum
- § 4 Inhalte des Industriepraktikums
- § 5 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 9 Praktische Tätigkeit im Ausland
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 **Zweck**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Industriepraktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die dem besseren Verständnis des vermittelten Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium setzen helfen und den Übergang in den Beruf erleichtern. Das Industriepraktikum ist daher eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.
- (3) Im Einzelnen dient das Industriepraktikum
 - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen der Industrie,
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation),

jeweils ggf. unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2

Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Industriepraktikum umfasst insgesamt mindestens zwölf Wochen. Fehltage, Feiertage usw. sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Art, Dauer und Durchführung der einzelnen Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Industriepraktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3

Freiwilliges Industriegrundpraktikum

Das Industriepraktikum kann durch ein Industriegrundpraktikum ergänzt werden. Die Durchführung eines Industriegrundpraktikums wird als freiwillige Weiterbildung empfohlen. Es soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und soll aus einer mechanischen und einer elektrotechnischen Grundpraxis bestehen. Beide Teile sollen etwa den gleichen Zeitumfang, d.h. einen Umfang von je etwa vier Wochen aufweisen. Die Tätigkeiten sollen möglichst in den Bereichen Mechanik/ Maschinenbau bzw. Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

§ 4

Inhalte des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Es beinhaltet im Einzelnen
 - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik,
 - Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme sowie
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion.
- (3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten gelten nicht als ingenieurnahe Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik nicht auf die Industriefachpraxis angerechnet.

§ 5

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen können vorzugsweise in Industriebetrieben, aber auch in größeren Handwerksbetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Zur Suche nach geeigneten Ausbildungsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie-

und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen oder das Internet-Informationsangebot der Technischen Fakultät nutzen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 6

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten sowie Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- (2) Über die Anerkennung von Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes und von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten/technischen Einheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Körperbehinderte können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen die Arbeitsgänge, die Einrichtung von Arbeitsprozessen, die verwendeten Werkzeuge usw. beschreiben sowie Notizen über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen auch dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen daher selbst verfasst sein. Ein Bericht soll alle wesentlichen Details knapp und übersichtlich dokumentieren. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. können Textbeiträge ergänzen bzw. ersetzen. Auf die unzumutbare Einbindung von Fotografien, Fotokopien oder Prospekten sowie eingescannten Dokumenten soll jedoch verzichtet werden. Der Bericht über das Industriegrundpraktikum soll in einzelne Wochenberichte aufgeteilt werden, die jeweils einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) haben. Während des Industriefachpraktikums können auch umfassendere Arbeitsberichte für jeden Tätigkeitsabschnitt ggf. mit entsprechend größerem zeitlichen Umfang erstellt werden.
- (3) Zusätzlich müssen in einer tabellarischen Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer stichwortartig dokumentiert werden (Wochenberichte).
- (4) Die Wochen- und die Arbeitsberichte müssen von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer des Betriebes abgezeichnet werden.

§ 8

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit sind die Berichte, Arbeitszusammenstellungen und Arbeitsberichte, und ein Zeugnis des Betriebes, dieses im Original oder als Kopie, vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,

- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 9

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und grundsätzlich anerkannt, wenn sie den vorher genannten Regeln entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, insofern es in einer anderen Sprache ausgestellt wurde.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die sich im Wintersemester 2014/15 in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester neu eingeschrieben haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Praktikumsordnung (Satzung) für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Februar 2010 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2010/praktikumsordnung-elektrotechnik-informationstechnik-ba.pdf>) außer Kraft.
- (3) Auf Studierende, die sich im Wintersemester 2014/15 in einem höheren Fachsemester befinden, finden die Bestimmungen der bisherigen Praktikumsordnung nach Absatz 2 weiter Anwendung.

Kiel, den 16. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

HINWEISE zur Durchführung des Praktikums

(nicht Bestandteil der Satzung)

Separat als Information verwenden, mit Praktikantenvertrag (Muster)

1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Unterweisung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Praktikantinentätigkeit bzw. Praktikantentätigkeit vom Betrieb aus ermöglicht wird. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

2. Entgelt

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

3. Sozialversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel bereits immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben sie selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

4. Auskünfte

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität 24143 Kiel, Kaiserstraße 2,

Dekanat Tel.: 0431/880-6001 Email: fp@tf.uni-kiel.de

Prüfungsamt: Tel.: 0431/880-6298 Email: pa-etit-1@tf.uni-kiel.de